

Zweite Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 15. November 1951

Verbesserung der Bargeldumsatzplanung (Kassenplanung) und der Kontrolle der Erfüllung der Produktions- und Warenumsatzpläne im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Rückfluß von Bargeld

Mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Planung, der Kontrolle der Plandurchführung und der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in einen weiteren wichtigen Entwicklungsabschnitt eingetreten. Diese Entwicklung durch die Planung und Regulierung des Geldumlaufs zu fördern, ist eine Hauptaufgabe der Deutschen Notenbank.

In Durchführung des § 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Die Deutsche Notenbank führt mit Hilfe der Bargeldumsatzpläne nachstehende Aufgaben durch:

1. Die Lenkung der Bargeldbewegungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.
2. Die Kontrolle der
 - a) Inanspruchnahme der Lohn- und Gehaltsfonds der volkseigenen und genossenschaftlichen sowie der unter volkseigener Verwaltung stehenden Industriebetriebe unter Zugrundelegung der Kostenpläne und des Standes der Erfüllung der Produktionspläne,
 - b) Inanspruchnahme der Lohn- und Gehaltsfonds der Staatlichen Handelsorganisationen HO und des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels unter Zugrundelegung der Arbeitskräftepläne,
 - c) Inanspruchnahme der Lohn- und Gehaltsfonds der übrigen Bargeldplanungspflichtigen unter Zugrundelegung der Kosten- oder Stellenpläne,
 - d) Erfüllung der Warenumsatzpläne der Staatlichen Handelsorganisationen HO und des genossenschaftlichen Einzelhandels und Beobachtung der Umsatzentwicklung im übrigen Einzelhandel,
 - e) Abführung von Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Unfallumlagen an den Staatshaushalt bei der Bereitstellung von Bargeld für Löhne und Gehälter an alle Kontoführungspflichtigen gemäß Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355).
3. Lenkung der Bargelddispositionen der Bankinstitute und Dienststellen der Deutschen Post.

§ 2

Bargeldplanungspflichtig sind:

- a) alle volkseigenen und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- b) alle Haushaltsorganisationen,
- c) die Konsumgenossenschaften.

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 1005).

§ 3

(1) Alle Bargeldplanungspflichtigen gemäß § 2 reichen bis zum 7. des dem Quartalsbeginn vorangehenden Monats — erstmalig bis zum 7. Dezember 1951 — ihrem kontoführenden Kreditinstitut einen Bargeldplan für das nächste Quartal in einfacher Ausfertigung ein.

(2) Alle Kreditinstitute reichen ihren Bargeldumsatzplan bis zum 11. des dem Planquartal vorangehenden Monats bei den übergeordneten Instituten ein, die für die Bargeldversorgung der einreichenden Kreditinstitute zuständig sind. Bis zum 14. des dem Planquartal vorangehenden Monats müssen die zusammengestellten Bargeldumsatzpläne den für die Bargeldregulierung der Bereiche zuständigen Kreisniederlassungen der Deutschen Notenbank vorgelegt werden. Die Landeszentralen der Deutschen Notenbank müssen die Bargeldumsatzpläne dieser Kreisniederlassungen bis zum 17. des dem Planquartal vorangehenden Monats erhalten.

(3) Die Landeszentralen der Deutschen Notenbank haben ihre zusammengefaßten Bargeldumsatzpläne bis zum 22. des dem Quartalsbeginn vorangehenden Monats der Deutschen Notenbank Berlin (Zentrale) einzureichen.

(4) Der Gesamt-Bargeldumsatzplan ist mit den Stellungnahmen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik von der Deutschen Notenbank Berlin bis zum 15. des ersten Monats im laufenden Quartal der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Die Bargeldplanungspflichtigen gemäß § 2 haben ihrem kontoführenden Kreditinstitut zur Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben im Bargeldplan folgendes anzugeben:

- a) alle Geldeinnahmen und -ausgaben, gegliedert entsprechend der von der Deutschen Notenbank zu erlassenden Direktive,
- b) die volkseigenen und genossenschaftlichen sowie die unter volkseigener Verwaltung stehenden Industriebetriebe den Lohn- und Gehaltsfonds laut Kostenplan und die geplante Brutproduktion in Deutscher Mark,
- c) die Staatlichen Handelsorganisationen HO und der konsumgenossenschaftliche Einzelhandel den Lohn- und Gehaltsfonds laut Arbeitskräfteplan,
- d) die übrigen Bargeldplanungspflichtigen den Lohn- und Gehaltsfonds laut Kosten- oder Stellenplan,
- e) die Staatlichen Handelsorganisationen HO und der konsumgenossenschaftliche Einzelhandel den planmäßigen Warenumsatz in Deutscher

* Mark,

- f) die Landesfinanzdirektionen und Finanzämter die gesamten Steuereingänge des betreffenden Bereichs. Alle Landesfinanzdirektionen haben **i** auf Anforderung den Leitern der Landeszentralen der Deutschen Notenbank Unterlagen über den Stand der Steuereingänge zur Verfügung zu stellen.